TO-01/04

Vorschlag zur Tagesordnung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in:	Kreisverband Cloppenburg
Beschlussdatum:	14.09.2023

Titel

Ändern in:
Aufnahme des TOP 5 "Satungsänderung" in die Tagesordnung

Änderungsantrag zu TO-01

In Zeile 9 einfügen:
TOP 5 Satzungsänderung

TOP 6 Wahl Bundesschiedsgericht [Anmerkung: die Nummerierung der folgenden TOPs ist anzupassen]

Begründung

Der Kreisverband Cloppenburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt die Aufnahme des TOP 5 "Satungsänderung" in die Tagesordnung, um – wie von der Kreismitgliederversammlung beschlossen– folgenden Antrag zu stellen:

„**In § 14 Absatz 7 unserer Satzung wird als Satz 1 eingefügt:**
Die Bundesgeschäftsführung übernimmt die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Anträge nach (6) Punkt 4 und 5 zu informieren.“

Begründung:

Nach § 14 Absatz 6 unserer Satzung ist eine außerordentliche Bundesversammlung u.a. einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Bundespartei oder ein Zehntel der

Kreisverbände diese beantragt. Ein entsprechender Antrag müsste demnach aktuell von 42 Kreisverbänden oder 12.574 Mitgliedern unterstützt werden.

Der KV Cloppenburg hat im April 2023 angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse des Koalitionsausschusses einen solchen Antrag gestellt (https://gruenlink.de/2p72). Der Bundesverband hat ihn als satzungskonform anerkannt und im Grünen Netz freigeschaltet. Dort konnten Kreisverbände einen zustimmenden KMV-Beschluss hochladen und Mitglieder einen zweiten, gleichlautenden Antrag unterstützen.

Die für einen erfolgreichen Antrag erforderlichen Quoren wurden deutlich verfehlt. Die Ursachen sind sicher vielfältig. Ein entscheidender Grund: Unkenntnis über den Antrag.

Da uns die Bundesgeschäftsstelle aus Datenschutzgründen weder die E-Mail-Adressen der Mitglieder zur Verfügung stellte, noch die Mitglieder (und KV) selbst informierte, haben wir KV- und OV-Adressen auf Webseiten zusammengesucht – mit sehr eingeschränktem Erfolg. So konnten wir nur einen kleinen Teil der KV/OV über unseren Antrag informieren. Die einzelnen Mitglieder konnten wir nicht erreichen.

Wir haben aus mehreren Kreisverbänden erfahren, dass Geschäftsführungen und/oder Vorstände ihren Mitgliedern den Antrag nicht zur Kenntnis brachten. Insofern fand eine Debatte über unseren Antrag in den meisten KV nicht statt. Und die Mitglieder hatten aus Unkenntnis keine Möglichkeit, eine KMV zum Antrag einzufordern.

In unserem Grundsatzprogramm steht in der Präambel: "... unsere basisdemokratische Partei öffnet Zugänge." Das sollte die Richtschnur für unser Handeln sein. Daher sind wir der Ansicht, dass die Parteigliederungen und Mitglieder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung grundsätzlich informiert werden sollten. Denn nur dann können sie ihre Rechte aus der Satzung auch in Anspruch nehmen. Eine vergleichbare Informationspflicht besteht übrigens auch bei Urabstimmungsinitiativen der Bundessatzung (vergl. § 28, 6).

Eine Satzungsbestimmung, die zwar die Einberufung einer BDK durch ein Quorum von Mitgliedern bzw. Kreisverbänden vorsieht, in der Praxis aber nicht angewendet werden kann, ist überflüssig.

Mit unserem Antrag möchten wir erreichen, dass die demokratischen Beteiligungsrechte der Kreisverbände und Mitglieder im Falle eines Antrags nach § 14 Absatz 6 unserer Satzung (Einberufung einer Bundesversammlung) auch tatsächlich wahrgenommen werden können.

Anne Rameil
Kreisvorsitzende

Marius Meyer
Kreisvorsitzender

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung in Cloppenburg am 14. 9. 2023
(Abstimmungsergebnis: 20 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung)